



09.12.2008

## **Schulausfälle bei extremen Witterungsbedingungen**

### **Landkreis gibt Hinweise zu den landeseinheitlichen Regelungen**

Wenn im Winter mit extremen Witterungs- und Straßenverhältnissen gerechnet werden muss, sind davon auch immer die Schulwege betroffen. Das kann zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil das Zurücklegen des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde. Ist die Sicherheit der Schulwege und der Schülerbeförderung nicht mehr gewährleistet, wird stets auch der Unterrichtsausfall angeordnet. Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler trotz vorliegender Gefahrensituationen selbständig oder mit den Eltern den Schulweg zurücklegen.

Die Entscheidung, ob und an welchen Schulen der Unterricht aufgrund der Witterung ausfällt, wird meist am frühen Morgen des Schultages vom Landkreis getroffen. Die Schulausfälle werden umgehend über die bekannten regionalen Rundfunksender zusammen mit den Verkehrshinweisen nach den Nachrichten bekannt gegeben. Aktuell und zuverlässig informiert auch die Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen im Internet unter der Adresse [www.move-info.de](http://www.move-info.de) (Rubrik „Niedersachsen mobil“, Stichwort „Schulausfälle“).

Ist Unterrichtsausfall vom Landkreis angeordnet worden, hat die Schule zu gewährleisten, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden.

Erziehungsberechtigte, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist.

Wenn während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwere Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Die Schule hat dabei sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule beaufsichtigt werden. Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Klassen dürfen nur dann vorzeitig nach Hause entlassen werden, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder die Erziehungsberechtigten sich im Einzelfall, z. B. telefonisch, mit der Entlassung einverstanden erklärt haben.

Diese Informationen sind auch auf der Homepage des Landkreises unter [www.heidekreis.de](http://www.heidekreis.de) nachlesbar.